

## Beschäftigung schwerbeschädigter Studienassessoren.

(Min.-Erl. vom 9. März 1922, Zentralbl. S. 111.)

In Ergänzung meines Runderlasses vom 21. April v. J. (Zentralbl. S. 221) bestimme ich für die staatlichen, staatlich verwalteten und die vom Staat und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden öffentlichen höheren Lehranstalten das Folgende:

1. Schwerbeschädigte Studienassessoren sind bei planmäßiger Anstellung, bei Heranziehung zu auftragsweiser entgeltlicher Beschäftigung, sowie bei Benennung der 6 Studienassessoren gegenüber dem Patronat einer staatlich unterstützten höheren Lehranstalt (Ziffer VII des Erlasses vom 16. März 1921 U II 291. 1) grundsätzlich den im Dienstalter 3 bis 5 Jahre älteren Studienassessoren gleichzustellen.

2. Die von mir wiederholt, zuletzt durch Erlaß vom 30. Dezember 1921 angeordneten Anstellungs-sperren gelten für schwerbeschädigte Studienassessoren nicht.

3. Zum 1. April jedes Jahres ist mir eine Liste der schwerbeschädigten Studienassessoren vorzulegen, die ein Dienstalter von 5 und mehr Jahren haben. In dieser Liste ist bei jedem einzelnen zu vermerken:

- a) ob der Schwerbeschädigte demnächst Aussicht auf Anstellung hat;
- b) weshalb seine Unterbringung bisher nicht möglich war.

4. Die Ausführung im einzelnen überlasse ich den Provinzialschulkollegien, die diese Anordnungen als den Schwerbeschädigten wohlwollende Bestimmungen und im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit handhaben wollen. Ich wünsche möglichst vermieden zu sehen, daß die schwerbeschädigten Kriegsteilnehmer beschäftigungslos und ohne Verdienst sind.

Grundsätzlich muß der schwerbeschädigte Studienassessor für den fraglichen Arbeitsplatz geeignet sein, d. h. er muß die zur Ausübung des Amtes erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzen; die Provinzialschulkollegien haben zu prüfen, ob diese Erfordernisse erfüllt sind, und in Zweifelsfällen meine Entscheidung anzurufen.

Den Patronaten der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten ist nahezu legen, ihrerseits bei der Wahl von Lehrkräften die schwerbeschädigten Studienassessoren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gleichfalls vorzugsweise zu berücksichtigen.

Soweit die Patronate staatlich unterstützter Anstalten schwerbeschädigte Studienassessoren anstellen, sind sie an die 6 von der Schulaufsichtsbehörde genannten Studienassessoren nicht gebunden. (Vgl. Ziffer VII des Erlasses vom 16. März 1921, U II 291. 1.)

Stellen, die von den Patronaten der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten mit schwerbeschädigten Studienassessoren besetzt werden, fallen nicht unter das Unterbringungs-gesetz; derartige Stellen sind dem Fürsorgeamt für Lehrpersonen in der für die Stellenanmeldung vorgeschriebenen Form lediglich mitzuteilen und als nicht unter das Unterbringungs-gesetz fallend kenntlich zu machen.

## Bezüge der Studienassessoren.

(Min.-Erlaß vom 8. Februar 1922, Zentralbl. S. 73.)

Die Bestimmung unter Ziffer 176 Absatz 2 PWB. soll verhindern, daß in den Bezügen der nichtplanmäßigen Beamten eine Unterbrechung entsteht. Hieraus folgt, daß auch denjenigen Assessoren die Bezüge weiterhin monatlich im voraus zu zahlen sind, die nach Erledigung ihres bisherigen Lehrauftrags unmittelbar an diesen anschließend einen neuen mit Vergütung verbundenen Lehrauftrag an derselben oder einer andern Anstalt erhalten. Wenn ein neuer Lehrauftrag erst nach Ablauf einer längeren oder kürzeren Zeit erteilt wird, so hat die Zahlung der Vergütung monatlich nachträglich zu erfolgen.

(Min.-Erlaß vom 11. November 1922, Zentralbl. S. 496.)

Mit Rücksicht auf die derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse will ich bis auf weiteres genehmigen, daß den Studienassessoren, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten, hierauf am 15. jedes Monats eine Abschlagszahlung von 2000 Mark geleistet wird, die sogleich endgültig bei den Dienstbezügen der Empfänger zu verrechnen ist.